Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 46 (S. 958-962)**
Titel	**Änderung der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen**
Ordnungsnummer	
Datum	11.10.1978

[S. 958] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Vollziehungsverordnung vom 23. Januar 1956 zum Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 4. Dezember 1955 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2. Das Stimmregister stützt sich auf die Verzeichnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter sowie auf das Familienregister und wird nach Massgabe des Bundesrechts geführt (Art. 3 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976).

Abs. 3. Im Stimmregister sind auch die Auslandschweizer gemäss -Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975 und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen aufzuführen.

§ 3. Das Stimmregister enthält für jeden Stimmberechtigten Namen, Vornamen, Geburtsdatum mit Tag, Monat und Jahr sowie die Adresse. Es gibt Aufschluss über:

1. die Zugehörigkeit zu besondern Gemeindeverbänden (Schul-, Kirch- und Zivilgemeinden) sowie zur Bürgerschaft;

Ziffern 2 und 3 unverändert.

§ 4. Der Stimmregisterführer prüft von Amtes wegen, wer stimmberechtigt ist.

Die Vormundschaftsbehörde hat jede Bevormundung nach Art. 369 ZGB, ihre Übernahme, Übertragung oder Aufhebung dem Stimmregisterführer der Gemeinde zu melden.

§ 7 wird aufgehoben.

§ 8. Die Einsicht in das Stimmregister kann verweigert werden, wenn es dringend für die Durchführung einer Wahl oder Abstimmung verwendet werden muss. // [S. 959]

Titel vor § 10:

II. Das Verfahren in Unvereinbarkeitsfällen und die Losziehung

§ 12 a. Ist das Los zu ziehen, so geschieht das, sofern das Gesetz nicht anderes vorsieht, durch den Staatsschreiber unter der Aufsicht des Direktors des Innern.

§ 13 Abs. 2. Wahlen, bei denen das Gesetz die Verwendung gedruckter Wahlzettel (§ 70 des Gesetzes) und von Listen (§ 95 des Gesetzes) vorsieht oder die Stille Wahl (§ 71 a des Gesetzes) zulässt, werden spätestens 40 Tage vor dem Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahl Vorschläge öffentlich ausgeschrieben.

§ 18 Abs. 4. Dauerausweise müssen vom Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. § 39 Abs. 4 des Gesetzes bleibt Vorbehalten.

§ 20 Abs. 2. Besondere Bestimmungen des Bundes bleiben vorbehalten.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 23. Der Stimmberechtigte hat seinen Willen auf den amtlichen Stimmzetteln handschriftlich zu bekunden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen für Schreibunfähige und über die Verwendung gedruckter Wahlzettel.

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 23 a. Die Stimmberechtigten können vom Donnerstag vor dem Wahl- oder Abstimmungstag an während der Öffnungszeiten der Schalter persönlich oder durch einen Stellvertreter (§ 39 des Gesetzes) der Gemeinderatskanzlei oder dem Kreisbüro in verschlossenem Umschlag ihre Stimme abgeben. § 44 des Gesetzes findet Anwendung.

§ 27 Abs. 2. Die besondern Bestimmungen für Auslandschweizer bleiben vorbehalten.

§ 28 wird aufgehoben.

§ 29 a wird aufgehoben.

§ 29 b Abs. 1. Stimmberechtigte, die Wahlvorschläge einreichen oder Begehren auf Durchführung der Urnenwahl stel- // [S. 960] len, haben mit Namen und Vornamen zu unterzeichnen und ihr Geburtsjahr sowie ihre Adresse (Strasse, Hausnummer) anzugeben.

§ 35 Abs. 2. Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden ist jedoch in den Vorräumen und Zugängen gestattet, sofern die Stimmenden unbehindert und unbelästigt bleiben. Die Gemeinderäte ordnen, soweit erforderlich, die Einzelheiten.

§ 36. Die Ermittlung der Ergebnisse findet am Wahl- oder Abstimmungstag selbst nach vollständiger Durchführung der Stimmabgabe statt. Sie hat spätestens um 12.30 Uhr zu beginnen.

Wird die Auszählung voraussichtlich umfangreich, kann der Regierungsrat jedoch anordnen, dass in Gemeinden mit über 10000 Einwohnern zu einem früheren Zeitpunkt, vor Schluss der Urnenöffnungszeit, mit der Auszählung begonnen wird. Diesfalls sind die benützten Urnen gegen leere auszutauschen. Für die Behandlung der vorzeitig zu öffnenden Urnen findet § 37 Anwendung.

Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.

§ 40 Abs. 2. Bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen sind dagegen Stimm- und Wahlzettel ungültig, die ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten, selbst wenn sie an sich zureichend ausgefüllt sind.

§ 47 Abs. 2. In der Veröffentlichung sind die Behörde, bei welcher allfällige Einsprachen einzureichen sind, sowie die Einsprachefrist zu nennen (§§ 132–136 des Gesetzes).

§ 53 Abs. 2. Jeder Unterschriftenbogen muss enthalten:

1. den Wortlaut und das Datum des Beschlusses, über den die Volksabstimmung verlangt wird und den Wortlaut des Referendumsbegehrens; diese Angaben müssen auf allen Bogen gleich lauten;

Ziffer 2 unverändert;

3. die eigenhändige Unterschrift des Stimmberechtigten unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsjahr sowie die Adresse (Strasse, Hausnummer); ein Stimmberechtigter darf ein Referendumsbegehren nur einmal unterzeichnen; // [S. 961]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

4. den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis der Unterschriftensammlung bei einem Referendum fälscht (Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches).

§ 55 Abs. 1. Der Regierungsrat stellt die Gesamtzahl der eingereichten Unterschriften fest, von denen er mindestens soviele auf ihre Gültigkeit überprüft, als für das Zustandekommen des Referendums erforderlich ist. Das Stimmrecht dieser Unterzeichner lässt er amtlich bescheinigen.

§ 58 a Abs. 3. Die Listenverbindungen sind in den Publikationen der Gemeindevorsteherschaften nach § 14 Abs. 3 gut sichtbar zu veröffentlichen.

§ 61 Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 65 Abs. 1. Die Wahlzettel mit Kontrollstempeln werden in völlig unveränderte Wahlzettel jeder einzelnen Liste und in veränderte Wahlzettel ausgeschieden. Als unveränderte Wahlzettel gelten auch diejenigen Zettel, auf denen

Ziffer 1 unverändert;

2. Änderungen nicht handschriftlich vorgenommen wurden.

§ 66 Abs. 2. Ungültig sind:

Ziffer 1 unverändert;

2. Wahlzettel, auf denen sämtliche gedruckte Kandidatennamen gestrichen und nicht durch wenigstens einen Kandidaten aus einer anderen amtlichen Liste des Wahlkreises handschriftlich ersetzt wurden.

Ziffer 3 wird aufgehoben.

§ 69 Abs. 1. Enthält ein gültiger veränderter Wahlzettel weniger Namen, als im Wahlkreis Vertreter zu wählen sind, oder wurden gedruckte Namen gestrichen und nicht durch Kandidaten anderer Listen ersetzt oder wurden Namen bei der Bereinigung des Wahlzettels gestrichen, so sind die leeren oder durch Streichung leer gewordenen Linien als Listenstimmen derjenigen Liste zuzuzählen, deren Bezeichnung am Kopf des Wahlzettels steht.

§ 75 Abs. 2. Der Präsident der Kreiswahlvorsteherschaft lässt am Wahltag selbst eine vorläufige Zusammenstellung // [S. 962] vornehmen und verlangt zu diesem Zweck die telefonische Meldung der Ergebnisse oder die Zustellung der Wahlakten.

§ 82. Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt, als sie Namen enthält, so gelten vorerst alle ihre Kandidaten als gewählt. Im übrigen wird gemäss § 105 des Gesetzes verfahren.

§ 86. Die Ergebnisse der Wahlen der kantonalen Geschworenen sind durch die Gemeinderäte nach Massgabe von § 47 zu veröffentlichen und mit Angabe des Familiennamens, der Vornamen, des Geburtsjahres, des Berufs und der genauen Adresse der Gewählten der Direktion des Innern mitzuteilen.

II. Diese Änderungen treten nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 11. Oktober 1978

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:
Bachmann
Der Staatsschreiber i. V.:
Hirschi

Vorstehende Verordnung wird genehmigt:

Zürich, den 6. November 1978

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
W. Wydler
Der Sekretär:
E. Szabel

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/27.05.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016